

Der Prozess gegen Gunther Kümel

Notwehrüberschreitung vs. Totschlag – ein fragwürdiges Urteil

SIEGFRIED SANWALD

Die Vorgeschichte der „Affäre Borodajkewycz“, deren negativer Höhepunkt der gewaltsame Tod Ernst Kirchwegers war, wurde bereits in mehreren Publikationen behandelt. Im Mittelpunkt des folgenden Beitrags steht eine Analyse des Prozesses gegen Gunther Kümel, der im Oktober 1965 im Wiener Straflandesgericht stattfand.

Einschlägig vorbestrafter Rechtsextremist

Kümel wurde in Teheran geboren, wo sein Vater als Erdölgeologe einer holländischen Gesellschaft und später als iranischer Staatsangestellter tätig war. Nach der Besetzung Persiens wurde er gemeinsam mit seiner Mutter ausgewiesen und gelangte über die Türkei und Bayern nach Wien. Hier wurde die Familie 1947 wieder vereint. Kümel wechselte mehrmals die Volksschule und später das Gymnasium, trat einer nationalen Jugendbewegung, dem *Bund heimat-treuer Jugend*, bei und versuchte, diese – seinen eigenen Angaben zufolge – in die FPÖ-Jugendbewegung einzugliedern.¹

Zum Tatzeitpunkt war der 24-jährige Chemiestudent weder in rechtsextremen Kreisen noch bei der Staatspolizei ein unbeschriebenes Blatt und verfügte bereits über ein ansehnliches Register an Vorstrafen. Schon Ende der 1950er Jahre beteiligte sich Kümel als Mittelschüler an Hakenkreuz-Schmierereien, zertrümmerte einen Schaukasten der *Volksstimme* und zündete Stinkbomben im Rahmen einer politischen Veranstaltung zum 1. Mai. Zwei Verurteilungen durch den Jugendgerichtshof – der Ausspruch einer Strafe wurde in beiden Fällen bedingt aufgeschoben und die Probezeit verlängert – hinderten ihn jedoch nicht daran, weiterhin in der rechtsextremen Szene aktiv zu bleiben. Ein Verfahren wegen Wiederbetätigung wurde aufgrund von Beweisschwierigkeiten sowie eines psychiatrischen Gutachtens, das dem Beschuldigten einen Mangel an „geistiger Reife“ bescheinigte, eingestellt.²

Gemeinsam mit Gerd Honsik und anderen verübte er am 28. Mai 1961 einen Brandbombenanschlag auf die italienische Botschaft in Wien, führte im Sommer ein Attentat auf das Büro der Fluggesellschaft Alitalia aus und war im No-

vember des gleichen Jahres in einen nächtlichen Überfall auf das Parlament involviert. Am 30. Mai 1962 wurde Kümel deshalb wegen Übertretung des Waffengesetzes zu zehn Monaten Arrest verurteilt. Ende Oktober 1962 wurde er aus der Haft entlassen.³ Die Universität Wien, an der Kümel seit Oktober 1961 Jus studierte, erkannte dem Verurteilten lediglich ein Semester ab. Im November 1962 inskribierte er für die Fachrichtung Chemie und erhielt vom Bundesministerium für Unterricht in den Jahren 1964 und 1965 eine Studienbeihilfe von jährlich ATS 10.000,-. Erst im Zuge der gerichtlichen Untersuchungen zum Tod von Ernst Kirchweger wurde das Stipendium für erloschen erklärt.⁴

Polizeiliche Ermittlungen und Vernehmungen

Kümel konnte am 31. März 1965, nachdem er Kirchweger niedergeschlagen hatte, vorerst unerkannt entkommen, wurde allerdings drei Tage später verhaftet. In den ersten Einvernahmen rechtfertigte er sich dahingehend, in einer Notsituation gewesen zu sein, weshalb er sich nicht des Verbrechens des Totschlages schuldig fühle. Gegenüber dem einvernehmenden Untersuchungsrichter gab er an, Kirchweger aus Angst vor einer Verletzung einen Faustschlag versetzt zu haben. „Ich hatte nicht das Gefühl, auf Kirchweger stark eingeschlagen zu haben. Durch den Umstand, dass er mir und damit meinem Schlag entgegenkam, kann aber der Schlag kräftiger ausgefallen sein. Überdies war ich infolge meines Angstgefühles nicht fähig, meinen Schlag genau abzumessen. Ich wollte Kirchweger nur stoppen und seinen Angriff abwehren“,⁵ so Kümel.

Dass es sich bei Kirchweger um einen alten Mann handelte, konnte der Beschuldigte nach eigenen Angaben nicht erkennen. Ebenso verharmloste er den Besuch von Boxkursen in der Universitäts-Turnanstalt und sprach lediglich davon, über bescheidene Anfängerkenntnisse zu verfügen. Die gerichtliche Obduktion des Leichnams widerlegte diese Behauptung, da neben dem tödlichen Schädelprung als Folge des Sturzes auch ein Bruch des linken Unterkiefers von Kirchweger festgestellt wurde.⁶

Auch Augenzeugen sprachen gegenüber der Polizei von einem K.O.-Schlag und gaben zu Protokoll, dass Kirchweger ohne jede Reflexbewegung stocksteif rückwärts gefallen und mit dem Hinterkopf am Boden aufgeschlagen sei.⁷

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurden u.a. Wilhelm Dirtl, Solotänzer der Wiener Staatsoper, Olaf Borodajkewycz, Ferdinand Lacina, Holger Bauer, Manfred Lampelmayer, Skender Fani sowie die spätere Solotänzerin der Staatsoper Ulrike Wührer befragt. Über den genauen Tathergang existieren widersprüchliche, voneinander abweichende Zeugenaussagen. Zwei Zeuginnen behaupteten gesehen zu haben, wie der nach dem Faustschlag zurücktaumelnde Kirchweger gestützt worden sei und erst nach dem Zurückweichen seiner Helfer zu Boden fiel. Andere Zeugen wiederum erwähnten keine weiteren Personen. Auch hinsichtlich der Position des zu Boden gefallenen Opfers und darüber, ob Kirchweger zuvor Kümel angegriffen habe oder nicht, liegen unterschiedliche Wahrnehmungen vor. Aussagen des Rettungsarztes und der Sanitäter zufolge war Kirchweger zum Zeitpunkt des Abtransports und auf der Fahrt in die I. Unfallstation des Allgemeinen Krankenhauses teilweise noch ansprechbar, verfiel aber immer wieder in einen Dämmerzustand.⁸

In einer Aussendung der Österreichischen Hochschülerschaft an der TU Wien skizzierten die Herausgeber ein völlig im Widerspruch zu den tatsächlichen Ereignissen stehendes Bild von angeblich aus niederösterreichischen Industriezentren angereisten Schlägertrupps, die auf wehrlose Studenten losgegangen seien und aus Versehen Kirchweger erschlagen hätten.⁹ Unter den Gegendemonstranten verbreitete sich auch das Gerücht, dass zwei Teilnehmer aus ihren Reihen ums Leben gekommen seien. In mehreren Zeugenaussagen wurde der angebliche Tod von zwei Studenten erwähnt.

Ein gerichtspsychiatrisches Gutachten bescheinigte dem Beschuldigten zum Tatzeitpunkt eine ängstliche Erregung und eine Herabsetzung der Hemmungsinstanz auch aufgrund einer in der Kindheit erlittenen Hirnverletzung. Diese ha-



Der von Gunther Kümel am 31. März 1965 zu Boden geschlagene Ernst Kirchweger.

be zu einer Beeinträchtigung des Vernunftgebrauchs geführt, nicht aber zur Aufhebung der Vernunft zum Zeitpunkt der Straftat. Resümierend merkte der Gutachter über Kümel an: „Die Persönlichkeitsentwicklung lässt den Weg bis unmittelbar vor den Zeitpunkt der Straftat verstehen und die ängstliche Erregung bildet die Verstehensgrundlage der Straftat.“¹⁰

Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft

Am 5. Juli 1965 erhob Staatsanwalt Theodor Mayer-Maly Anklage gegen Gunther Kümel wegen des Verbrechens des Totschlages. Aus Sicht der Anklage bestand ein Kausalzusammenhang zwischen dem Faustschlag und dem Tod von Kirchweger. Die Wucht des Schlages habe zum Bruch des Unterkiefers und zum Sturz geführt, bei dem er sich jene schweren Kopfverletzungen zuzog, die in weiterer Folge eine Hirnlähmung bewirkten: „Die auf Notwehr ausgerichtete Verantwortung des Angeklagten ist unglaubwürdig und wird durch die Beweisergebnisse zu widerlegen sein“;¹¹ ist in der Anklageschrift zu lesen.

In den Augen der Staatsanwaltschaft sei auch deshalb keine Notwehrsituation gegeben gewesen, da nur einzelne Demonstranten die Ordnerkette im Kreuzungsbereich Kärntnerstraße – Walfischgasse – Philharmonikerstraße durchbrochen hätten und auf die sie provozierende, zahlenmäßig größere Gruppe von Gegendemonstranten zugelaufen seien. Selbst für den Fall, dass Kirchweger Kümel anzugreifen versucht habe, müsse die Situation aus Sicht der Anklage-

behörde als Raufhandel bewertet werden. Im Raufhandel ruhe „aber nach ständiger Lehre und Rechtsprechung die Notwehr“, so die Anklageerhebung.¹² Außerdem sei die Eskalation der Auseinandersetzung von den Gegendemonstranten durch antisemitische Parolen und Tätlichkeiten, wie dem Werfen von Gegenständen und Stinkbomben, hervorgerufen worden. Ein von Franz Grois, dem Verteidiger Kümels, vorgebrachter Antrag auf Enthaftung gegen Gelöbnis und Vorlage einer Kautions in der Höhe von ATS 15.000,- bis 20.000,- wurde von der Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 7. Juli 1965 wegen Fluchtgefahr abgewiesen.¹³ Einer Haftbeschwerde des Angeklagten gab das Oberlandesgericht Wien keine Folge.

Beginn der Hauptverhandlung

Am 18. Oktober 1965 eröffnete der Vorsitzende Richter, Oberlandesgerichtsrat Alfred Gleißner, die Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Gunther Kümel vor einem Schöffensenat des Landesgerichts für Strafsachen Wien. Bereits Anfang des Monats war im Beisein des Richters, des Staatsanwalts und des Verteidigers aus insgesamt 20 SchöffInnen die Auswahl von zwei Haupt- und zwei Ersatzschöffen nach folgenden Ausschlusskriterien erfolgt: Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, Opfer des NS-Regimes und Mitgliedschaft in einer politischen Partei im Österreich der 1960er Jahre. Diese Herangehensweise hatte für den Vorsitzenden Richter eine von der Generalprokuratur beim Obersten Ge-

richtshof eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde zur Folge, der aber nicht stattgegeben wurde.¹⁴

Zu Beginn erörterten der Vorsitzende Richter und der Staatsanwalt die Bewertung der Hauptverhandlung als politischen oder kriminellen Prozess. Gleißner merkte gegenüber dem Staatsanwalt an, dass es bei einer Anklage wegen Totschlages noch nie vorgekommen sei, dass nach der politischen Gesinnung des Täters oder des Opfers gefragt werde. Falls versucht werden würde, politische Aspekte in den Prozess hineinzubringen, dann müsse aus Sicht des Richters eine Zuständigkeit der Geschworenengerichtsbarkeit geprüft werden. Staatsanwalt Heinrich Schmieger sprach sich dafür aus, dass auch „das politische Vorleben des Angeklagten zur Abrundung des Bildes [...] zur Sprache gebracht werden“ müsse.¹⁵

Seine Teilnahme an der Gegendemonstration rechtfertigte Kümel mit dem angeblichen Angriff auf die Hochschulautonomie. Nach eigenen Angaben wollte er sich keiner der beiden Gruppen anschließen. In die Auseinandersetzungen sei er nur aufgrund der unübersichtlichen Situation zufällig hineingeraten: „[...] ich habe nichts gesagt und niemand etwas getan, ich war nur ganz still und gewöhnlich. Es war keine von vorneherein gefährliche Situation.“ Angeblich wollte er nur mit am Straßenrand stehenden ZuschauerInnen diskutieren und ihnen seine Meinung näher bringen. Parolen wie „Juden raus“ oder „Hoch Auschwitz“ habe er nicht vernommen. In weiteren Ausführungen stellte sich der Angeklagte gar als ruhender Pol dar, der bemüht gewesen sei, Menschen vor Schaden zu bewahren bzw. Demonstranten vor Gewaltaktionen abzuhalten.

Erst eine unter den Gegendemonstranten verbreitete Aufforderung, sich in Richtung Minoritenplatz zu begeben, habe ihn dazu veranlasst, dieser Gruppe – nach eigenen Angaben in einem „Mittelding zwischen Laufen und Gehen“ – zu folgen. Plötzlich habe er einen Stoß verspürt, worauf er sich umdrehte und Kirchweger mit entschlossenem Gesichtsausdruck und erhobenen Fäusten sah. Zum Selbstschutz habe er beide Hände vorgestreckt und so den vermeintlichen Angriff gestoppt. Auf Befragung durch den Vorsitzenden erwähnte der Angeklagte auch den Besuch eines Boxkurses, bei dem er verschiedene Abwehrmechanismen erlernt habe, die in bestimmten Situationen automatisch erfolgen würden. Völlig den tatsächlichen

Verhältnissen widersprechend, beschrieb der Angeklagte sein um viereinhalb Jahrzehnte älteres und nach einer Nierenoperation geschwächtes Gegenüber folgendermaßen: „Ich möchte auch heute sagen, dass Herr Kirchwegger ein kräftiger Mann war und mir gewichtsmäßig überlegen, wie es sich aus dem Akt ergibt. Er war so groß wie ich, in einem eher knappen Ernährungszustand, sodass man annehmen muss, die Differenz war Muskeln.“ Dem Einwand Gleißners, der Angeklagte habe Kirchwegger einen K.O.-Schlag versetzt, entgegnete Kümel, die Wirkung sei dadurch verstärkt worden, dass Kirchwegger mit Schwung auf ihn zugekommen sei. Auch auf Vorhalt des Staatsanwalts Heinrich Schmieger, dass der Schlag einen Kieferbruch zur Folge gehabt habe, erklärte der im Gerichtssaal arrogant und selbstbewusst auftretende Angeklagte, dies in seinem Gemütszustand nicht so wahrgenommen zu haben und dass die Wirkung des Schlages durch die Vorwärtsbewegung von Kirchwegger verstärkt worden sei.¹⁶

Ein interessanter Wortwechsel ergab sich zwischen dem Vorsitzenden Richter und Rechtsanwalt Othmar Slunsky, dem Vertreter der am Prozess Privatbeteiligten Anna Kirchwegger, der Witwe des Opfers. Darin wies Oberlandesgerichtsrat Gleißner nochmals mit Vehemenz darauf hin, politische Aspekte aus dem Strafprozess fernzuhalten. Die Aufgabe des Gerichts bestehe nicht darin, ein Werturteil abzugeben, ob die Anhänger des vom Vorsitzenden bewusst nicht namentlich erwähnten Universitätsprofessors oder die Demonstranten im Recht gewesen seien. Auch Fragen über die Kleidung des Angeklagten zum Tatzeitpunkt und mögliche Parallelen des optischen Erscheinungsbildes Kümels zur NS-Zeit bedendete Gleißner energisch mit dem Verweis auf die politische Dimension.¹⁷

Anhörung der Zeuginnen und Zeugen

Am 19. Oktober 1965, dem zweiten Verhandlungstag, erfolgte mit der Anhörung von Zeuginnen und Zeugen die Eröffnung des Beweisverfahrens. Josef Hindels, der sich dem Gericht selbst als Zeuge angeboten hatte, war Mitarbeiter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und Vizepräsident der *Österreichischen Widerstandsbewegung*. Er schilderte die Situation vor dem Abmarsch des Demonstrationszuges vom Karlsplatz, auch hinsichtlich der Ansammlung von Borodajkewycz-Anhängern vor der Technischen Universität. Die vorgesehe-

ne Route führte über die Kärntnerstraße und den Graben zum Michaelerplatz und von hier über das Bundeskanzleramt zum Minoritenplatz. Die ohnehin angespannte Situation wurde durch den Wurf von Geschossen und Stinkbomben zusätzlich aufgeheizt. Um Zusammenstöße zwischen Demonstranten und Gegendemonstranten zu verhindern, wie sie bereits bei der ersten Kundgebung der *Österreichischen Widerstandsbewegung* am 29. März stattgefunden hatten, wurde die Polizei von Hindels auf diese Ansammlung aufmerksam gemacht. Vertreter der Exekutive hätten aber lediglich geantwortet, dass eine Gegendemonstration nicht angemeldet worden sei. Die ca. 100 Ordner der Widerstandsbewegung erhielten den Auftrag, eine Konfrontation zu verhindern und bei Zusammenstößen und Schlägereien die Personen voneinander zu trennen, aber auf keinen Fall gegen Borodajkewycz-Anhänger vorzugehen, da dies Sache der Polizei sei. Nachdem sich beide Züge in Bewegung gesetzt hatten, kam es zur befürchteten Konfrontation.

Hindels vertrat in seiner Aussage den Standpunkt, dass, obwohl die Teilnehmer des Demonstrationszuges mit verschiedenen Gegenständen beworfen worden seien, ein Durchbrechen der Ordnerkette hätte verhindert werden können, wenn nicht aus den Reihen der Gegendemonstranten die Rufe „Hoch Auschwitz“ und „Juden raus“ gefallen wären. Besonders an der Kreuzung Kärntnerstraße – Walfischgasse – Philharmonikerstraße war die Situation aus seiner Sicht besonders kritisch, denn an dieser Stelle waren die antisemitischen Äußerungen am lautesten zu hören. Im Hauptverhandlungsprotokoll scheint auch eine Aussage von Hindels auf, die den fehlenden Willen der überforderten Polizei zur Ahndung von Delikten nach dem Verbotsgesetz dokumentiert: „Es wurde versucht Rufer verhaften zu lassen, doch ist das nicht gelungen; ich selbst habe einem Polizeibeamten gesagt ‚das was gerufen wird ist gesetzeswidrig‘. Mir wurde darauf geantwortet, ‚wir müssen versuchen weitere Zusammenstöße zu vermeiden und ein weiteres Eingreifen würde die Situation verschärfen‘ [...].“¹⁸

In den weiteren Befragungen schilderten die Zeuginnen und Zeugen ihre Eindrücke der Ereignisse unmittelbar vor, während und nach der Konfrontation zwischen Kümel und Kirchwegger. Über den Tathergang finden sich im Hauptverhandlungsprotokoll unterschiedliche Angaben. Erschwerend kam hinzu, wie der

Zeuge Ferdinand Lacina auf Befragen des Vorsitzenden Richters aussagte, dass sich die Situation durch das ständige Hin- und Herbewegen von Demonstranten und Gegendemonstranten permanent veränderte. Der als Ordner in der Postenkette eingesetzte Lacina versuchte vergeblich, den durchgebrochenen Kirchwegger am Mantel zurückzuhalten.¹⁹

Die Angaben des damaligen Solotänzers der Wiener Staatsoper Wilhelm Dirtl, der die Ereignisse vom Fenster des im 4. Stock gelegenen Kleinen Ballettsaales aus beobachtet hatte, machen die Grenzen von Zeugenaussagen bzw. die Fehlerquellen dieses Beweismittels deutlich. Im Unterschied zur Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter gab der Zeuge nun in der Hauptverhandlung an, gesehen zu haben, wie sich Kümel und Kirchwegger aufeinander zu bewegten und der Angeklagte dann – über den Kopf einer zwischen den beiden stehenden Person – Kirchwegger einen Schlag versetzt habe. Auf Einwände des Vorsitzenden Richters merkte Dirtl an, dass er im Zuge der Einvernahme durch den Untersuchungsrichter nicht nach Sekunden und Schritten gefragt worden und seit den Ereignissen Zeit vergangen sei. Der auf Antrag der Verteidigung als Zeuge einvernommene Untersuchungsrichter Oberlandesgerichtsrat Johann Tinhof wies in seiner Aussage auf die Schwierigkeit des Auseinanderhaltens von persönlichen Eindrücken der Zeuginnen und erst später durch Pressemeldungen erhaltene Informationen hin. Diese würden sich vermischen in die Erinnerungen der Menschen einprägen, weshalb der Zeugenbeweis Fehlerquellen beinhalte.²⁰

Zur wichtigsten Zeugin wurde Theresia Lucia Fischer, die das Geschehen gemeinsam mit ihrer Tochter Lucia vom Balkon ihrer im ersten Stock oberhalb des Tatorts gelegenen Wohnung beobachtet hatte. Im Gerichtssaal erwähnte die Zeugin auch eine gegen sie gerichtete Morddrohung, falls sie Kümel mit ihrer Aussage entlasten sollte. Der Anwalt von Anna Kirchwegger versuchte die Glaubwürdigkeit dieser Zeugin mit Hinweis auf ihre angebliche Tätigkeit bei der Gestapo in Frage zu stellen. Fischer wehrte sich vehement gegen diese Behauptung und führte ins Treffen, aufgrund ihres jüdischen Ehemannes sogar ein Opfer des Nationalsozialismus gewesen zu sein. Der Senat brachte sein Bedauern über diesen Zwischenfall zum Ausdruck, die Staatsanwaltschaft distanzierte sich von dieser Fragestellung an die Zeugin. Eine Überprüfung der erho-



Urteilsverkündung im Prozess gegen Gunther Kümel am 25. Oktober 1965. Kümel wurde wegen „Notwehrüberschreitung“ zu nur zehn Monaten Arrest verurteilt.

benen Vorwürfe durch die Staatspolizei verlief negativ.²¹

Im weiteren Verlauf dieses Prozesstages erörterte der Gerichtssachverständige Leopold Breitenacker das von ihm verfasste Gutachten über die Obduktion der Leiche Kirchwegers. Der als Folge des Sturzes erlittene Schädelbruch habe zu einem Druckanstieg im Gehirn und in weiterer Folge zu Lähmungen der wichtigsten Zentren geführt. Über die Festigkeit des Schlags äußerte sich der Sachverständige folgendermaßen: „Diese Frage bekommen wir jahrelang vorgelegt. Jeder Boxhieb wird mit Wucht geführt, man kann nicht einen Boxhieb dosieren, so wie jeder Messerstich mit Wucht geführt wird. Der Unterkieferbruch zeigt uns, dass der Schlag auch kräftig angekommen ist. [...] Es muss ein kräftiger Hieb gewesen sein, selbst wenn man das Alter des Kirchwegers berücksichtigt und natürlich der Knochen nicht mehr jene Festigkeit aufweist, wie bei einem jungen Menschen.“²²

Urteilsverkündung

Der fünfte Prozesstag endete mit dem Abschluss des Beweisverfahrens. Der Angeklagte erklärte nochmals, den Tod Ernst Kirchwegers zu bedauern und sich keiner Schuld bewusst zu sein. Er sei sehr erregt gewesen, habe Angst gehabt und konnte in diesem Augenblick nicht sehen, dass es sich um einen alten Mann handelte, und selbst wenn, hätte er sich wehren müssen.²³ Am 25. Oktober 1965 – dem sechsten Prozesstag – verurteilte der Schöffensenat den Angeklagten Gunther Kümel wegen des Vergehens gegen die Sicher-

heit des Lebens – in der Urteilsbegründung findet sich der Terminus „Putativnotwehrexzess“ – zu zehn Monaten strengem Arrest. Das Gericht war sich der Schwierigkeit und Tragweite der Entscheidung bewusst: „Der Senat ist sich über die Tatsache vollkommen im klaren, dass das Urteil, wie immer es ausfallen konnte, nie die ungeteilte Zustimmung der Bevölkerung wird finden können. Dies liegt in der Natur der Sache, in der hohen politischen Brisanz des Prozesses, dem hohen politischen Hintergrund. Je radikaler der Einzelne eingestellt ist, desto mehr wird das Urteil Ablehnung finden, wenn es nicht seinen politischen Vorstellungen und Wünschen entspricht.“²⁴

Der Senat führte in der Begründung drei mögliche Formen des Urteils an: das politische Werturteil, das politische Zweckurteil oder das rechtliche Sachurteil. Sowohl das politische Werturteil als auch die Verhängung eines politischen Zweckurteils – im letztgenannten Fall mit Ausführungen auf die Folgewirkung in der Zeit des Nationalsozialismus – erschienen dem Gericht als mit den Prinzipien eines Rechtsstaates nicht vereinbar. Nach den dargelegten Ausschließungskriterien blieb nur mehr die Möglichkeit eines rechtlichen Sachurteils. Bezug nehmend auf die von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage nach dem Tatvorwurf des Totschlags behandelte das Gericht nicht ein politisches, sondern ein rein kriminelles Verbrechen.

Als schwierig erwies sich aus Sicht des Schöffensenats der für die Beurteilung der Straftat notwendige Zeugenbeweis, lagen doch über den genauen Tatablauf

aus Sicht des Gerichts verschiedene, zum Teil einander widersprechende Angaben vor. In seiner Beurteilung des Sachverhalts stützte sich das Gericht im Wesentlichen auf die Angaben der Zeuginnen Theresia Lucia Fischer und ihrer Tochter Lucia, die vom Balkon ihrer im ersten Stock unmittelbar über dem Tatort gelegenen Wohnung das Geschehen beobachten konnten und auch keiner der beiden an der Demonstration beteiligten Gruppierungen angehörten. Aufgrund dieser Aussagen kam das Gericht zur Überzeugung, dass Kümel auf der Flucht gewesen sei, sich also wegbewegt habe und von Kirchwegger eingeholt worden sei. Der Tatbestand des Totschlags lag aus Sicht des Schöffensenats nicht vor: Es könne „als erwiesen angenommen werden, dass Kümel eine größere Strecke Weges den auf ihn zulaufenden Kirchwegger entgegengegangen ist“. Damit falle „eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Totschlag weg, nämlich ein sicherer Nachweis der feindseligen Absicht“.²⁵

Der Verteidigungsstrategie Kümels, in Notwehr gehandelt zu haben, wurde jedoch widersprochen, da dies einen unmittelbaren Angriff auf sein Leben vorausgesetzt hätte. Selbst für den Fall, dass Kirchwegger Kümel, wie von der Zeugin Theresia Lucia Fischer behauptet wurde, einen Fußtritt versetzt habe, so läge nur eine tätliche Ehrenbeleidigung vor, die keine Notwehrsituation begründe. Das Gericht billigte dem Angeklagten zwar zu, in dieser auf ihn bedrohlich wirkenden Situation aus Furcht gehandelt zu haben, allerdings legte es dem Angeklagten zur Last, keine andere Abwehrmethode als einen Faustschlag gefunden und daher in Notwehrüberschreitung gehandelt zu haben: „Ein leichterer, oder vielleicht auch ein stärkerer Stoß hätte genügt. Keineswegs war ein Faustschlag von dieser Qualität und dieser Fürchterlichkeit am Platz. Dieser Umstand muss dem Angeklagten zur Last gelegt werden und darin liegt seine Fahrlässigkeit [...]“, weshalb er „wegen Putativnotwehrexzess zu verurteilen“ sei.²⁶

Eine Haftstrafe in exakt der gleichen Höhe – nämlich zehn Monate strenger Arrest wegen Übertretung des Waffengesetzes – war über Kümel bereits dreieinhalb Jahre zuvor in Zusammenhang mit Anschlägen auf italienische Einrichtungen in Wien und dem nächtlichen Überfall auf das Parlament verhängt worden. Am 24. November 1965 wurde die damalige Verurteilung per Amnestie für getilgt erklärt.²⁷

Interessant ist, dass die Ausfertigung des Urteils vom 25. Oktober 1965 den am Prozess beteiligten Parteien erst am 10. Jänner 1966 zugestellt wurde. Eine von der Staatsanwaltschaft Wien eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Obersten Gerichtshof am 9. März 1966 abgewiesen. Kümel habe den Faustschlag nicht aus Gehässigkeit und in feindseliger Absicht einem politischen Andersgesinnten versetzt, sondern habe in einer irrtümlich angenommenen Notwehrsituation in reiner Verteidigungsabsicht gehandelt, so der OGH. Den von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Einwänden, Kümel wäre im Rahmen seiner politischen Betätigung mehrfach aggressiv in Erscheinung getreten, wurde keine Bedeutung beigemessen. Im Fall des Todes von Ernst Kirchweger habe der Angeklagte lediglich die Grenzen einer unter diesen Umständen angemessenen Abwehrhandlung überschritten. Damit wurde seitens der höchsten juristischen Instanz des Landes ein fragwürdiges Urteil bestätigt. Kümel hatte gegen das über ihn verhängte Urteil ebenfalls eine Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht, diese aber in weiterer Folge zurückgezogen. Er wurde am 8. Februar 1966 enthaftet.²⁸

Anmerkungen:

- 1/ Landesgericht (LG) Wien 27b Vr 2129/65, Bd. II, Psychiatrisches Gutachten vom 3.6.1965.
- 2/ Siehe LG Wien 20a Vr 565/60.
- 3/ Siehe LG Wien 20a Vr 9913/61.
- 4/ LG Wien 27b Vr 2129/65, Bd. I, Anzeige der Bundespolizeidirektion Wien vom 3.4.1965.
- 5/ LG Wien 27b Vr 2129/65, Beschuldigtenvernehmung Gunther Kümel am 6.4.1965 und 14.5.1965.
- 6/ Ebd., Bd. I, Bericht über die gerichtliche Obduktion der Leiche des Ernst Kirchweger am 3.4.1965.
- 7/ Ebd., Bd. I, Niederschrift der Polizeidirektion Wien aufgenommen mit Horst Leeb am 7.4.1965. Siehe auch Zeugenvernehmung von Wilhelm Dirlt am 15.4.1962.
- 8/ Ebd., Bd. II, Zeugenvernehmungen Josef Strammer und Dr. Erwin Rotter am 12.5.1965.
- 9/ Ebd., Bd. I.
- 10/ Ebd., Bd. II, Psychiatrisches Gutachten vom 3.6.1965.
- 11/ Ebd., Bd. II, Anklageerhebung vom 5.6.1965.
- 12/ Ebd.
- 13/ Ebd., Bd. II, Beschluss der Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 7.7.1965.
- 14/ Ebd., Bd. III, Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 14.9.1966.
- 15/ Ebd., Bd. II, Hauptverhandlungsprotokoll 1. Tag (18.10.1965).

- 16/ Ebd.
- 17/ Ebd.
- 18/ Ebd., Bd. II, Hauptverhandlungsprotokoll 2. Tag (19.10.1965).
- 19/ Ebd.
- 20/ Ebd., Bd. II, Hauptverhandlungsprotokoll 3. Tag [o.D.].
- 21/ Ebd., Bd. II, Hauptverhandlungsprotokoll 5. Tag [o.D.].

- 22/ Ebd.
- 23/ Ebd.
- 24/ Ebd., Bd. II, Urteil vom 25.10.1965.
- 25/ Ebd.
- 26/ Ebd.
- 27/ Ebd., Bd. II, Tilgungsbeschluss vom 24.11.1965.
- 28/ Ebd., Bd. III, Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 9.3.1966.

Gedenktafelenthüllung in der Hardtmuthgasse

Am 30. April 2015 wurde am ehemaligen Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Wien 10, Hardtmuthgasse 40–42, im Rahmen eines Festaktes im Beisein des ehemaligen Deserteurs und Ehrenobmann des Vereins „Personenkomitee Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“ Richard Wadani eine Gedenktafel enthüllt. Nach der Begrüßung durch Bezirksvorsteherin Hermine Mospoint-

ner Die Deutsche Wehrmacht hatte in Wien fünf Gefängnisse betrieben, das größte befand sich in der Hardtmuthgasse. Die heutige Justizanstalt war zwischen 1938 und 1945 das zentrale Haftgebäude der NS-Militärjustiz in Wien. Die hier Inhaftierten saßen wegen Selbstverstümmelung im Heimurlaub und Desertion an der Ostfront oder Führerbeleidigung in der FLAK-Stellung ein. Auch als sich die Rote Armee



V.l.: Richard Wadani (Wehrmachtsdeserteur), Claudia Kuretsidis-Haider (Historikerin), Hermine Mospointner (Bezirksvorsteherin von Favoriten), Sascha Resch (Bezirksrätin).

ner und einer Ansprache von Bezirksrätin Sascha Resch (Die Grünen) vom Arbeitskreis „Gedenkpolitik der Bezirksvertretung“, sprach Dr.ⁱⁿ Claudia Kuretsidis-Haider (DÖW) in ihrer Rede zum Thema „Gedenken und Mahnen – Erinnerungspolitik und Gedächtnislandschaften in Wien“ und skizzierte dabei die Entwicklungsgeschichte der Denkmallandschaften in Wien nach 1945 als Ergebnis einer widersprüchlichen offiziellen Geschichtspolitik in der Zweiten Republik. Den Opfern der NS-Militärjustiz war jahrzehntelang das ehrende Gedenken versagt geblieben. Erst 2014 wurde am Ballhausplatz das Deserteursdenkmal enthüllt.

der Stadt näherte, hielt die Militärjustiz den Betrieb weiter aufrecht: Die Verfolgung von Deserteurern, Selbstverstümmelern und anderen, die den von den NS-Machthabern proklamierten „totalen Krieg“ nicht mehr mitmachen wollten, wurde sogar ausgebaut. Mehr und mehr Soldaten und ZivilistInnen durchliefen die Hafteinrichtungen. Bis zuletzt wurden Ver-

urteile der NS-Militärjustiz „zur Frontbewahrung“ in den Osten geschickt.

Ende März 1945 wurde das Gefängnis aufgelöst und die Insassen Richtung Westen evakuiert. Ziel war die Wehrmachtsgefangenenanstalt Döllersheim/Allensteig. Auf dem Weg dorthin gelang einigen die Flucht, andere wurden erschossen. Am 6. April wurde Favoriten durch die Rote Armee befreit, so auch das Gefängnis. Die Justizwache übernahm das Gebäude und unterstellte es der Kriminalpolizei, kurzzeitig waren hier auch NS-Partei-funktionärInnen inhaftiert. **CKH**

<http://pk-deserteure.at/wordpress/3-verfolgung/2-verfolgungsorte/favoriten>